

## **G e s e t z e n t w u r f**

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft**

#### **Problem und Regelungsbedürfnis**

Seit 2006 enthält das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft die Ermächtigung zur rechtsverbindlichen Festsetzung der Lebensraumtypen und Arten, die der Meldung der Natura 2000-Gebiete zugrunde liegen. Dies wurde mit der Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung umgesetzt. Die Verordnungsermächtigung wurde auf Basis des damaligen Wissensstands formuliert. Mittlerweile ist, insbesondere aufgrund auch schriftlicher Äußerungen der EU-Kommission, deutlich geworden, dass bisher nur die Festsetzung von Natura 2000-Schutzgegenständen erfolgte, nicht jedoch diejenige der Erhaltungsziele. Dies ist aus Sicht der EU-Kommission jedoch erforderlich. Die Ermächtigungsgrundlage in § 26 a des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft reicht dafür bisher nicht aus.

Die Festsetzung von verbindlichen Erhaltungszielen ist auch Inhalt des Vertragsverletzungsverfahrens 2014/2262 gegen Deutschland wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung der FFH-Richtlinie. Gegenüber der EU-Kommission wurde für Thüringen als Zeitraum für diese Festsetzung das Jahr 2016 benannt.

#### **Lösung**

Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage, so dass auch die Erhaltungsziele in der Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung verbindlich festgesetzt werden können.

#### **Alternativen**

Beibehaltung des bestehenden Zustands mit der Folge, dass den Verpflichtungen der FFH-Richtlinie nicht ausreichend nachgekommen werden kann und Nichterfüllung der gegenüber der EU-Kommission geltend gemachten Angaben

#### **D. Kosten**

Keine

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 26 a des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

"(2 a) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete die jeweiligen Schutzgegenstände und Erhaltungsziele festzusetzen, um für die in der Rechtsverordnung zu dem jeweiligen Gebiet genannten Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Maßgeblich für die Abgrenzung der Gebiete nach Satz 1 sind die an die Europäische Kommission gemeldeten und bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegten und archivmäßig verwahren Karten "Natura 2000 in Thüringen" im Maßstab 1:25.000. In der Verordnung kann auch auf Management- oder sonstige Pläne verwiesen werden, in denen die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen enthalten sind."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:

Für die Fraktion  
der SPD:

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Becker

Rothe-Beinlich